

№ 407.

Ex. A-15298

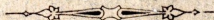
STATUT

der

Baltischen

Feuerversicherungsgesellschaft.

Dorpat
Handwerker-Verein



Riga, 1880.

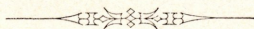
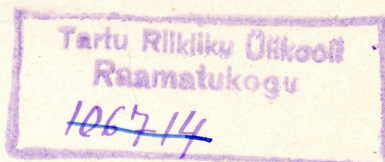
Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung für Stadt und Land“),
grosse Mönchenstrasse Nr. 11/13.

Statut

der

Baltischen

Feuerversicherungsgesellschaft.



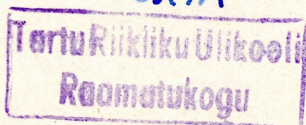
Dorpat
Handwerker-Verein



Riga, 1880.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. October 1880.

Est. A



24566

Auf dem Original steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser geruhte, dieses Statut zu prüfen und am 12. September 1880 Allerhöchst zu bestätigen.“

Unterzeichnet: Geschäftsführer des Minister-Comité Staatssecretair *Mansurov*.

Statut

der

Baltischen Feuerversicherungsgesellschaft.

~~~~~

### Erstes Capitel.

#### Name, Wirkungskreis, Sitz, Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

##### § 1.

In Grundlage des gegenwärtigen Statuts wird in Riga eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Baltische Feuerversicherungsgesellschaft“ gegründet.

Anmerkung 1. Die Gründer der Gesellschaft sind: Baron Paul Hahn-Linden, Ludwig Kerkovius, Hugo Graf Keyserling, Hofmeister August von Oettingen, Wirkl. Staatsrath Dr. med. Georg von Oettingen, Reinhold Pychlau, rig. Kaufmann I. Gilde, Advocat Oscar von Riesemann in Reval, Viceconsul Oscar von Sengbusch, Wirkl. Staatsrath Hermann von Stein, Advocat cand. jur. Ernst Thilo, Advocat mag. jur. Max Tunzelmann von Adlerflug, Alexander Baron Uexküll, Eduard Baron Wolff, Livl. Landrath Richard Baron Wolff und Aeltermann Constantin Zander.

Anmerkung 2. Bis zur Constituirung der Gesellschaft ist den Gründern die Uebertragung ihrer auf die Gesellschaft bezüglichen Rechte und Pflichten auf andere Personen, sowie die Hinzuziehung neuer Gründer und der Ausschluss irgend einer der in

diesem Statut genannten Personen aus der Zahl der Gründer nicht anders gestattet, als nachdem dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung in vorschriftsmässiger Weise eingeholt worden ist.

## § 2.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im ganzen Kaiserreiche für vereinbarte Prämien bewegliches und unbewegliches Eigenthum gegen alle etwaigen Verluste und Schäden zu versichern, welche entweder während des Brandes, sei es durch das Feuer, sei es bei dessen Löschung oder auch bei der Rettung der Gegenstände, wenn dieselbe nachweisbar nothwendig gewesen ist, entstehen. Die Versicherungsbedingungen und die Höhe der Prämien, sowie die Bedingungen für die Entschädigung des Versicherten bei vorkommenden Unglücksfällen, werden genau in den Policen verzeichnet, welche von der Gesellschaft oder deren Agenten auf gedruckten Formularen ausgestellt, die Stelle eines Vertrages mit dem Versicherungsnehmer ersetzen.

Anmerkung 1. Die Bestimmung der Einzelheiten, welche die gedruckten Formulare der Versicherungsbedingungen enthalten sollen, wird dem Minister des Innern anheimgestellt. Behufs Kenntnissnahme der Versicherungsbedingungen Seitens der Versicherungsnehmer sind die Direction, sowie die Agenten der Gesellschaft verpflichtet, stets eine Anzahl gedruckter Exemplare der Bedingungen in Vorrath zu haben.

Anmerkung 2. Bei Abhandenkommen einer Police erlässt die Direction auf Kosten des Antragstellers hierüber eine Bekanntmachung; falls nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Publication gerechnet,

die Police nicht eingeliefert werden sollte, reicht sie ihm ein Duplicat derselben aus.

### § 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Theil der von ihr versicherten Gegenstände bei anderen Gesellschaften rückzuversichern, wie auch selbst von anderen Gesellschaften Rückversicherungen anzunehmen.

### § 4.

Der Gesellschaft wird das Recht ertheilt, sowohl beschädigte wie auch unbeschädigte Immobilien, Waaren und andere Versicherungsobjecte, die sie bei Schadenregulirungen von dem Versicherten entgegengenommen, öffentlich zu versteigern. Diese Versteigerung wird durch den Gerichtsvollzieher an dem von der Gesellschaft festgesetzten Orte gemäss den in der Civilprocessordnung vom 20. November 1864 aufgestellten Regeln vorgenommen.

Anmerkung. In denjenigen Orten, wo die Civilprocessordnung vom Jahre 1864 noch nicht eingeführt ist, wird dieser Verkauf von Beamten der Gesellschaft öffentlich im Beisein eines Gliedes der Polizei oder Landgemeinde-Verwaltung nach den Regeln der Art. 1397—1435 des X. Bandes Th. II. des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe von 1876, in den Ostseeprovinzen aber gemäss den Regeln des III. Theils des Provinzialrechts bewerkstelligt.

### § 5.

Bei der Gesellschaft versicherte Gebäude können mit Genehmigung des Finanzministers und mit Beobachtung der gesetzlichen Regeln als Unterpfand bei der

Accise und bei Uebernahme von Arbeiten oder Lieferungen für die Krone angenommen werden.

§ 6.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, in allen Städten und anderen Ortschaften des Reiches Agenturen zu eröffnen. Die Gesellschaft und deren Agenten unterliegen in Betreff der Zahlung aller Abgaben, Prästan- den und allgemeinen und örtlichen Steuern sämmtlichen allgemeinen und den speciell auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bezüglichen, im Kaiserreiche bereits bestehenden und in der Folge zu erlassenden Verordnungen.

§ 7.

Alle Publicationen der Gesellschaft werden im „Regierungs - Anzeiger“, in den amtlichen Zeitungen beider Residenzen und in der örtlichen Gouvernementszeitung unter Beobachtung der bestehenden Regeln veröffentlicht.

§ 8.

Die Gesellschaft führt ein ihren Namen enthaltendes Siegel.

Zweites Capitel.

**Das Capital der Gesellschaft.**

§ 9.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Rbl. und wird in 1000 Actien zu je 500 Rbl. getheilt.

§ 10.

Die Gesellschaft kann in der Folge, bei Ausdehnung ihrer Operationen, ihr Capital durch Emission

von Ergänzungsactien in denselben Appoints wie die früheren, vergrössern, jedoch nur auf Beschluss der Generalversammlung und nach jedesmaliger besonderer Genehmigung der Regierung, in der von derselben bestätigten Ordnung.

### § 11.

Die ganze im § 9 festgesetzte Anzahl Actien wird auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft unter die Gründer und die von ihnen zur Betheiligung an diesem Unternehmen aufgeforderten Personen vertheilt.

### § 12.

Die auf jede Actie einzuzahlende Summe ist spätestens im Verlaufe von 6 Monaten nach Bestätigung des Statuts im vollen Betrage und auf einmal zu entrichten. Die Einzahlungen werden in die vorschriftsmässig eingerichteten Bücher eingetragen und später die Actien selbst ausgereicht, worauf die Gesellschaft ihre Operationen beginnt.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Bestimmungen gilt die Gesellschaft als nicht zu Stande gekommen und die auf die Actien eingezahlten Gelder werden im vollen Betrage, wem gehörig, zurückgezahlt.

Anmerkung. Die Bücher zur Verschreibung der auf die gezeichneten Summen gezahlten Beträge werden unter Beobachtung der in den Puncten 4—10 Art. 2166 Thl. X der Civilgesetze enthaltenen Bestimmungen geführt und beim örtlichen Controlhofs eingereicht, welcher die Schnur mit dem Kronsigel zu versehen, sowie die Bücher blattweise zu durchschreiben und mit der vorschriftsmässigen Aufschrift zu versehen hat.

§ 13.

Ueber die Constituirung und die Eröffnung der Thätigkeit der Gesellschaft oder darüber, dass sie nicht zu Stande gekommen ist (§ 12) wird im ersteren Falle von der Direction, im anderen Falle aber von den Gründern dem Finanzminister berichtet und eine Publication zur allgemeinen Kenntnissnahme erlassen.

§ 14.

Die Actien dürfen nur auf den Namen lauten. Sie müssen mit der Unterschrift mindestens dreier Directoren versehen und von dem Buchhalter und Cassirer unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft contrasignirt sein. Jeder Actie wird ein Couponsbogen zum Empfange der Dividenden für 10 Jahre nebst einem Talon beigefügt; letzterer, um nach Ablauf dieser Frist einen neuen Couponsbogen zu erhalten.

§ 15.

Die Uebertragung der Actien von einem Besitzer auf den andern geschieht durch eine mit den Unterschriften des Verkäufers und des Käufers versehene Anzeige an die Direction unter Beifügung der Actien selbst, behufs Umschreibung derselben auf den Namen des Erwerbers. Die Uebertragung wird in den Büchern der Direction verzeichnet, sowie auf der Actie selbst mit der Unterschrift des Buchhalters der Gesellschaft vermerkt.

Die Direction macht von sich aus auf den Actien nur in den im Art. 2167 des X. Bandes Th. I des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe von 1857 festgesetzten Fällen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung eine Uebertragungsaufschrift.

§ 16.

Im Falle des Todes eines Actionairs und der Einsetzung einer Curatel über sein Vormögen haben die Curatoren als solche keine besonderen Rechte in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft und unterwerfen sie sich, indem sie die Erben des Verstorbenen vertreten, gleich den übrigen Besitzern von Actien der Kraft und Wirksamkeit dieses Statuts.

§ 17.

Im Falle des Todes eines Actionairs gehen dessen Rechte auf seine laut Gesetz oder Testament anerkannten Erben über; jedoch ist die Theilung einer einzelnen Actie unter keinen Umständen zulässig.

§ 18.

Im Falle des Verlorengehens von Actien erlässt die Direction der Gesellschaft, nach Eingang einer desfallsigen schriftlichen Anzeige, eine dreimalige Publication mit der Bezeichnung der Nummern der verlorenen Actien und mit dem Hinzufügen, dass diese Actien für ungültig angesehen werden würden, falls sie nicht im Laufe eines Jahres, vom Tage der letzten Publication gerechnet, bei der Direction eingeliefert werden sollten. Nach Ablauf dieses Termins fertigt die Direction dem Besitzer der verloren gegangenen Actie eine neue Actie unter der früheren Nummer aus, mit dem Vermerk, dass dieselbe an Stelle der verlorenen Actie ausgefertigt worden, — jedoch ohne Couponsbogen für das laufende Jahrzehnt. Falls aber bei dem verlorenen Couponsbogen sich ein Talon befunden hat, so kann der Besitzer der

Actie, zu welcher der Talon gehörte, hierüber vor Eintritt der Zeit des Umtausches des Talons gegen einen neuen Couponsbogen bei der Direction Anzeige machen. In diesem Falle ertheilt die Direction nach geschehener Publication in derselben Ordnung wie bei verlorenen Actien, dem Eigenthümer der Actie seinerzeit einen Couponsbogen für das folgende Jahrzehnt; falls aber der als verloren bezeichnete Talon im Laufe des in der Publication anberaumten Termins vorgestellt wird, und über das Eigenthumsrecht an dem Talon ein Streit entstehen sollte, so ist das Recht auf den Empfang eines neuen Couponsbogens von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen.

#### § 19.

Die Dividende wird an den Vorzeiger des Coupons ausgezahlt, und demzufolge werden Anzeigen über das Abhandenkommen von Coupons von der Direction nicht berücksichtigt, und verwirkt der Verlierer sein Recht auf den Empfang der Dividende für sämtliche verlorenen Coupons.

#### § 20.

Die Gesellschaft haftet für alle von ihr übernommenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und mit ihren sämmtlichen Capitalien, jeder einzelne Actionair aber nur mit seiner in das Eigenthum der Gesellschaft übergebenen Einzahlung von Rbl. 500 für jede Actie.

#### § 21.

Das Grund- und das Reservecapital der Gesellschaft werden in russischen Staatspapieren oder von

der Regierung garantirten Obligationen angelegt. Die übrigen Baarmittel der Gesellschaft können als Einlage oder auf laufende Rechnung bei der Reichsbank, ihren Abtheilungen oder ihren Comptoiren eingezahlt, ferner zum Ankaufe der genannten zinstragenden Papiere, sowie von Pfandbriefen der localen Creditanstalten der Ostseeprovinzen gemäss den Anordnungen der Generalversammlung der Actionaire verwandt werden.

### Drittes Capitel.

#### **Die Direction der Gesellschaft.**

##### § 22.

Die Verwaltung der Gesellschaft ist anvertraut:

- 1) der Direction, und
- 2) der Generalversammlung der Actionaire.

##### § 23.

Die Direction der Gesellschaft befindet sich in Riga und besteht aus 5 Gliedern, welche von der Generalversammlung der Actionaire aus ihrer Mitte erwählt werden.

##### § 24.

Die Generalversammlung erwählt ferner für den Fall der Krankheit oder zeitweiligen Abwesenheit eines Directors zwei Stellvertreter der Directoren.

##### § 25.

Zu Directoren oder deren Stellvertretern werden nur solche Personen gewählt, welche mindestens 10 Actien besitzen. Diese Actien müssen während der ganzen Amtsdauer der erwählten Personen in der

Gesellschaftscasse deponirt bleiben und können vor Bestätigung der Abrechnung für das letzte Jahr ihrer Amtsführung als Directoren oder Stellvertreter auf Niemand übertragen werden.

Anmerkung. Es hängt vom Ermessen der Generalversammlung ab, bei der Wahl der Directoren und Beamten der Gesellschaft zu bestimmen, dass sie, abgesehen vom obligatorischen Besitze der vorgeschriebenen Anzahl Actien, weder als Directoren noch überhaupt als Beamte bei solchen fremden Gesellschaften fungiren dürfen, die irgend einen Versicherungszweig betreiben, welcher in den Wirkungskreis der Gesellschaft eingreift.

## § 26.

Die Directoren werden auf fünf Jahre, und deren Stellvertreter auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheiden ein Director und ein Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Erwählung aus und wird an Stelle des Ausgeschiedenen ein neuer Director bezw. ein neuer Stellvertreter von der Generalversammlung der Actionaire gewählt.

Anmerkung 1. Die von der ersten nach Bestätigung dieses Statuts stattfindenden Generalversammlung erwählten 5 Directoren scheiden im Laufe der ersten vier Jahre in der Weise aus, das alljährlich einer derselben nach gegenseitiger Uebereinkunft aller Directoren oder nach dem Loose, im fünften Jahre aber derjenige Director, welcher 5 Jahre in diesem Amte gestanden, austritt. Ebenso scheidet nach Ablauf des ersten Jahres nach der Erwählung der beiden Stellvertreter einer der Stellvertreter entweder nach getroffener Uebereinkunft oder nach dem Loose aus.

Anmerkung 2. Die ausgetretenen Directoren und Stellvertreter können wiedergewählt werden.

§ 27.

Die Stellvertreter übernehmen auf Aufforderung der Direction nach der Stimmenmehrheit, mit welcher sie gewählt worden sind, die Ausübung der Functionen der daran verhinderten Directoren. Die Direction ersucht einen Stellvertreter um die zeitweilige Uebernahme der Obliegenheiten eines Directors im Falle vorübergehender Abwesenheit oder Krankheit eines solchen, und nur dann, wenn die Zahl der Directoren, welche an den Sitzungen theilnehmen können, weniger als drei beträgt. Falls aber ein Director aus dem Amte ganz ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Erfüllung der Verpflichtungen desselben, und verbleibt er in dieser Stellung bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche der von ihm vertretene Director gewählt worden ist. Der Stellvertreter, welcher einen Director zeitweilig vertritt, erhält eine besondere Vergütung, welche durch das von der Generalversammlung bestätigte Budget festzusetzen ist. Ein Stellvertreter dagegen, welcher einen gänzlich ausgeschiedenen Director vertritt, genießt vom Tage des Eintritts in seine Obliegenheiten ab die für die Directoren festgesetzten Amtseinnahmen.

§ 28.

Von der Direction wird aus ihrer Mitte alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung ein Präses erwählt. Im Falle der Abwesenheit des Präses wird derselbe von einem andern hiezu besonders erwählten Director vertreten.

§ 29.

Die Direction ist als Vertreterin der Gesellschaft berechtigt, für dieselbe ohne besondere Vollmacht mit Behörden und Amtspersonen in Verkehr zu treten, sowie zu diesem Zwecke einen Director oder eine andere Person zu bevollmächtigen; in gerichtlichen Angelegenheiten jedoch wird an Orten, wo die Civilgesetze vom 20. November 1864 bereits eingeführt sind, nach Art. 27 der Civilgerichtsordnung (Ausgabe von 1876) verfahren.

§ 30.

Von jeder Veränderung ihres Bestandes benachrichtigt die Direction diejenigen Creditanstalten, bei denen die Capitalien der Gesellschaft deponirt sind. Diese Benachrichtigungen werden sowohl von den bisherigen, als auch von den neugewählten Directoren unterzeichnet, wonächst die Veränderung durch Publication zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

§ 31.

Obliegenheiten der Direction sind:

- a) die Verwaltung der Capitalien und des Vermögens der Gesellschaft, sowie die Führung der derselben gestatteten Geschäfte;
- b) die Festsetzung von Regeln für die Geschäfts- und Rechnungsführung, sowie für die Rechenschaftsablegung der Gesellschaft, die auf Grundlage dieser Regeln zu bewerkstelligende Controle über die Geschäfts- und Buchführung, speciell auch über die Führung des Actionairbuches und über die Unversehrtheit der den Beamten anver-

- trauten Gelder, Bücher und Documente; ferner die Ertheilung der erforderlichen Instructionen an die Beamten der Gesellschaft, die Festsetzung von Regeln zur Führung der der Gesellschaft gestatteten Geschäfte und die Aufsicht über die genaue Erfüllung dieser Instructionen und Regeln;
- c) die Anordnung der Verwaltungsausgaben innerhalb der Grenzen des von der Generalversammlung bestätigten Budgets;
  - d) die Erforschung von Mitteln und Wegen zur möglichst regelmässigen und erfolgreichen Entwicklung der Thätigkeit der Gesellschaft;
  - e) die Anstellung der Bevollmächtigten der Gesellschaft oder ihrer Gehülfen (§ 35) und ihre zeitweilige Entfernung vom Amte (§ 49 Punkt i);
  - f) die Eröffnung und Aufhebung von Agenturen der Gesellschaft;
  - g) die Anstellung und Entlassung der Agenten und übrigen Beamten der Gesellschaft;
  - h) die Bestimmung der Gehalte der Agenten und, falls es für erforderlich erkannt werden sollte, auch einer besonderen Provision für dieselben, innerhalb der von der Generalversammlung der Actionaire festgesetzten Grenzen;
  - i) die Festsetzung der Versicherungsbedingungen, wie auch der Prämien und der Maximalsätze der Risiken, im Einklange mit den bezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung und den vom Ministerium des Innern genehmigten Bedingungen (vgl. § 2 Anmerkung 1);

- k) die Wahl derjenigen russischen oder ausländischen Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Rückversicherung der von der Gesellschaft übernommenen Risiken stattfinden soll, sowie der Abschluss von Rückversicherungsverträgen mit diesen Gesellschaften;
- l) die Festsetzung der Höhe der auf Grund der übernommenen Versicherung zu leistenden Vergütungen für eingetretene Schäden, sowie die Auszahlung der Vergütungen;
- m) der Verkehr mit den Regierungsbehörden und Beamten in Sachen der Gesellschaft;
- n) die Vorlage der jährlichen Abrechnung und Bilanz, sowie des Budgets und des Geschäftsplanes an die Generalversammlung der Actionaire zur Beprüfung und Bestätigung und die Zusammenstellung der periodischen Auskünfte über alle Operationen und die Geschäftslage der Gesellschaft;
- o) die vorgängige Erörterung und Begutachtung aller derjenigen Fragen, welche an die Generalversammlung der Actionaire zur Beprüfung gelangen müssen;
- p) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der Actionaire;
- q) die Uebermittlung der eigenen Vorlagen, sowie der Anträge der Actionaire an die Generalversammlung;
- r) die Auszahlung von Entschädigungen für Unglücksfälle innerhalb der von der Generalversammlung erteilten Ermächtigung.

Anmerkung. Die genauere Geschäftsordnung der Direction und der Umfang ihrer Rechte und Pflichten werden durch eine von der Generalversammlung zu bestätigende Instruction festgesetzt, welche von derselben auch wieder abgeändert werden kann.

### § 32.

Die Direction versammelt sich wenigstens einmal wöchentlich an dem dazu festgesetzten Tage, kann jedoch nach Ermessen des Präses auch öfter zusammenberufen werden. Sämmtliche Angelegenheiten werden in der Direction durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse müssen bei der Sitzung wenigstens drei Directoren gegenwärtig sein. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. Sind jedoch die Stimmen derart getheilt, dass mehr als zwei Meinungen vertreten sind, ohne dass irgend eine derselben die absolute Majorität aller anwesenden Directoren erlangt, so wird die streitige Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Es werden derselben auch solche Fragen vorgelegt, bei welchen die Direction oder die Revisionscommission es für erforderlich hält, die Ansicht der Actionaire einzuholen; endlich auch solche, welche auf Grund des vorliegenden Statuts und der von der Generalversammlung bestätigten Instruction nicht zur Competenz der Direction gehören. Ueber jede Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Directoren unterschrieben.

### § 33.

Sämmtliche Vollmachten und Documente, auf Grund welcher von der Gesellschaft irgend welche Verpflicht-

tungen übernommen werden, sowie auch Requisitionen wegen Einsendung von bei den Creditanstalten deponirten Summen und Documenten müssen wenigstens von zwei Directoren unterschrieben und von einem der Bevollmächtigten (§ 35) oder im Falle der Abwesenheit derselben von dem Gehilfen eines Bevollmächtigten contrasignirt sein.

Bei Correspondenzen, Anordnungen in laufenden Geschäften, Vollmachten zum Empfang von Geldbriefen, recommandirten Schreiben und Sendungen von der Post, und überhaupt bei allen Documenten, durch welche der Gesellschaft keine Verpflichtung auferlegt wird, genügt die Unterschrift eines Directors und eines Bevollmächtigten oder dessen Gehilfen.

#### § 34.

Für ihre Mühewaltung erhalten die Directoren eine von der Generalversammlung zu bestimmende Vergütung, welche ganz oder theilweise auf einen bestimmten Procentsatz vom Gewinne festgesetzt werden kann. (§ 59.)

#### § 35.

Zur näheren Leitung des Geschäftsganges kann die Direction aus ihrer Mitte mit Bestätigung der Generalversammlung einen oder mehrere Bevollmächtigte und im Falle des Erfordernisses auch Gehilfen dieser Bevollmächtigten wählen, welche mit einer entsprechenden ausführlichen Instruction, die ihnen bei Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten zur Richtschnur zu dienen hat, zu versehen sind. Hält die Direction es für nöthig, mit den Bevollmächtigten oder deren Ge-

helfen Contracte auf eine bestimmte Zeitdauer zu schliessen, so unterliegen diese Contracte der Bestätigung durch die Generalversammlung der Actionaire.

§ 36.

Die Bevollmächtigten dürfen während ihrer ganzen Amtsdauer weder Versicherungen für eigene Rechnung übernehmen, noch sich mit Versicherungsgeschäften für Rechnung Anderer befassen.

§ 37.

Die Bevollmächtigten erhalten nach Massgabe des mit der Direction geschlossenen Contractes eine bestimmte Gage und ausserdem eine besondere Tantième (§ 59, Punkt c).

§ 38.

Die Directoren und deren Stellvertreter, sowie die Bevollmächtigten und deren Gehilfen erfüllen ihre Obliegenheiten in Grundlage der allgemeinen Gesetze, der Bestimmungen dieses Statuts, sowie der ihnen ertheilten Instructionen, und unterliegen für gesetzwidrige Anordnungen, Machtüberschreitung, Unthätigkeit, sowie für Uebertretung des vorliegenden Statuts, der Anordnungen der Generalversammlungen und der ihnen ertheilten Instructionen sowohl mit ihrer Person, als mit ihrem Vermögen der gesetzlichen Verantwortlichkeit.

§ 39.

Die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen über den Sitz der Direction (§ 23), die Zahl der

Directoren und deren Stellvertreter (§ 23 und 24), die Zahl der von den Directoren bei der Casse der Gesellschaft zu deponirenden Actien (§ 25), die Zeiträume, auf welche die Directoren und deren Stellvertreter zu wählen sind, die Ersetzung der Ausscheidenden (§ 26), und die Ordnung des Eintritts der Stellvertreter in die Functionen der Directoren (§ 27), ferner über die Wahl des Präses der Direction (§ 28) und über die Termine der obligatorischen Zusammenberufung der Direction (§ 32) und endlich die Regeln für die Unterzeichnung der von der Direction ausgefertigten Documente (§ 33), können durch Beschluss der Generalversammlung der Actionaire und mit Bestätigung des Ministers des Innern nach vorgängigem Einvernehmen desselben mit dem Finanzminister abgeändert werden.

#### Viertes Capitel.

### **Die Generalversammlung der Actionaire.**

#### § 40.

Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Riga abgehalten und sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die ordentlichen Generalversammlungen sind von der Direction unbedingt ein Mal jährlich, spätestens im Monat April, behufs Prüfung und Bestätigung der Jahresabrechnung nebst Bilanz für das abgelaufene Jahr, sowie des Budgets und des Geschäftsplanes für das begonnene Jahr und zur Wahl der Directoren, der Stellvertreter derselben und der Glieder der Revisionscommission zusammenzuberufen. In diesen Versammlungen werden auch alle anderen Angelegen-

heiten, welche die Competenz der Direction überschreiten, oder welche von letzterer der Generalversammlung vorgelegt werden, berathen und entschieden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Direction in besonders wichtigen Fällen Behufs Beprüfung solcher Angelegenheiten, welche eine sofortige Entscheidung erheischen, entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen von Actionairen, falls dieselben zusammen wenigstens 30 Stimmen repräsentiren, endlich auch auf Verlangen der Revisionscommission zusammenberufen. Ein derartiges Verlangen der Actionaire oder der Revisionscommission wegen Zusammenberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist von der Direction, spätestens einen Monat nach dem Tage der Anmeldung, zu erfüllen.

#### § 41.

Die Berufung einer Generalversammlung geschieht Seitens der Direction durch Publication, mindestens einen Monat vor dem angesetzten Termine der Versammlung, unter Angabe der Zeit der Versammlung, sowie der zur Berathung vorzulegenden Gegenstände.

#### § 42.

Die Actionaire können an der Generalversammlung entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Theil nehmen; im letzteren Falle ist die Direction hiervon schriftlich zu benachrichtigen. Zum Bevollmächtigten kann nur ein Actionair gewählt werden und es darf eine und dieselbe Person höchstens zwei Vollmachten besitzen. Jeder Actionair hat das Recht, in der Generalversamm-

lung zu erscheinen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen; stimmberechtigt sind jedoch nur die Actionaire, welche mindestens 2 Actien besitzen, und zwar geben: 2 Actien 1 Stimme, 5 Actien 2 Stimmen, 10 Actien 3 Stimmen und 20 Actien und darüber 4 Stimmen; mehr als 4 Stimmen für sich und 4 Stimmen auf Grund von Vollmachten, im Ganzen also mehr als 8 Stimmen, kann ein Actionair nicht besitzen.

Anmerkung 1. Actionaire, welche nur eine Actie besitzen, können ihre Actien mittelst gemeinschaftlicher Vollmacht vereinigen, um das Recht auf eine oder mehr Stimmen bis zu der oben bezeichneten Maximalzahl zu erhalten.

Anmerkung 2. Ein Actionair erhält das Stimmrecht auf Grund der ihm gehörigen Actien erst drei Monate, nachdem die Actien in den Büchern der Gesellschaft auf seinen Namen übertragen worden sind.

### § 43.

Gelangen Actien durch Erbschaft oder auf andere Weise in den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so steht das Recht, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, nur einer dieser Personen zu, welche von den übrigen Mitbesitzern dazu erwählt wird; ebenso können Handlungshäuser auf der Generalversammlung nur einen einzigen Vertreter haben, jedoch ohne irgend eine Begünstigung in Betreff der Stimmenzahl.

### § 44.

Vor jeder Generalversammlung wird bei der Direction eine Liste der stimmberechtigten Actionaire angefertigt. Diese Liste wird gedruckt und denjenigen, welche die-

selbe zu haben wünschen, beim Eintritt in die Versammlung ausgereicht. Zur Controlirung dieser Liste, sowie der Stimmen der zusammenberufenen Actionaire, werden von der Generalversammlung drei Personen aus der Zahl derjenigen anwesenden Actionaire, welche die grösste Anzahl Stimmen besitzen, erwählt.

#### § 45.

In den Generalversammlungen präsidiert einer der dazu erschienenen Actionaire, nach jedesmaliger besonderer Wahl, welche sofort bei Eröffnung der Versammlung und bevor zur Verhandlung anderer Angelegenheiten geschritten wird, vorzunehmen ist. Directoren, deren Stellvertreter und überhaupt Beamte der Gesellschaft können nicht zu Vorsitzenden der Generalversammlungen gewählt werden. Vor der Wahl des Vorsitzenden präsidiert in der Generalversammlung der Präses der Direction oder dessen Stellvertreter.

#### § 46.

Die Generalversammlung gilt als ordnungsmässig zu Stande gekommen, wenn in derselben nicht weniger als 20 Actionaire oder deren Bevollmächtigte erschienen sind, welche zusammen wenigstens ein Drittel des Grundcapitals repräsentiren, oder auch eine geringere Zahl Actionaire oder deren Bevollmächtigte, wofern sie zusammen mehr als die Hälfte des Grundcapitals repräsentiren. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Generalversammlung Behufs Entscheidung über die Ausdehnung des Unternehmens, Abänderung des Statuts, Vergrösserung des Grundcapitals oder Auflösung der

Gesellschaft zusammenberufen wird. In diesen Fällen ist zur Giltigkeit der Generalversammlung erforderlich, dass die zu derselben erschienenen Actionaire oder deren Bevollmächtigte wenigstens  $\frac{3}{4}$  des Grundcapitals repräsentiren. Falls aber die Zahl der zur Generalversammlung erschienenen Actionaire oder die Anzahl der ihnen gehörigen Actien eine den obigen Normen entsprechende Höhe nicht erreicht, so wird eine neue Versammlung auf nicht früher als nach Ablauf von zwei Wochen zusammenberufen, und diese neue Versammlung gilt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu erschienenen Actionaire oder deren Bevollmächtigten und auf die Anzahl der denselben gehörigen Actien als gesetzlich zu Stande gekommen. In dieser Versammlung dürfen nur diejenigen Angelegenheiten entschieden werden, welche zur Verhandlung in der nicht zu Stande gekommenen Versammlung bestimmt waren.

#### § 47.

Die Beschlüsse der Generalversammlung haben nur dann bindende Kraft, wenn sie von einer Majorität von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der an der Abstimmung Theil nehmenden Actionaire oder deren Bevollmächtigten angenommen sind, wobei die Zählung der Stimmen auf Grund des § 42 stattfindet. Sollten sich aber in irgend welcher Angelegenheit nicht  $\frac{3}{4}$  der Stimmen auf einen und denselben Beschluss vereinigen und die betreffende Angelegenheit demzufolge unentschieden bleiben, so werden die Actionaire zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen, in welcher die in der früheren Versammlung unentschieden gebliebenen Angelegenheiten

durch einfache Stimmenmehrheit erledigt werden. In dieser zweiten Versammlung können nur die in der früheren Versammlung unentschieden gebliebenen Gegenstände verhandelt werden — die Wahl der Directoren und ihrer Stellvertreter, sowie die Wahl der Glieder der Revisionscommission geschieht in jedem Falle durch einfache Majorität. Die Abstimmung in der Generalversammlung geschieht durch Ballottement oder durch geheime Stimmzettel, je nach Ermessen der Generalversammlung. Die Stimmenmehrheit wird nach dem Verhältnisse der bejahenden Stimmen zu der Gesamtzahl der effectiv von den Actionairen in Betreff jeder einzelnen Frage abgegebenen Stimmen berechnet.

#### § 48.

Anträge der Actionaire können nur durch Vermittelung der Direction an die Generalversammlung gebracht werden. Die Direction ist aber in jedem Falle verpflichtet, Anträge, welche an dieselbe spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, und von Actionairen, die mindestens 30 Stimmen repräsentiren, unterschrieben sind, mit ihrem Gutachten vor die Generalversammlung zu bringen.

#### § 49.

Der Bestimmung der Generalversammlung sind unbedingt vorbehalten:

- a) die Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter, sowie der Mitglieder der Revisionscommission (§ 57);
- b) die Bestätigung des Ausgabenbudgets, der Jahresabrechnung und die Normirung der Dividende;

- c) die Beprüfung des Berichts der Revisionscommission;
- d) die Entscheidung der die Vergrößerung des Grundcapitals und die Emission neuer Actien betreffenden Fragen;
- e) die Entscheidung aller Fragen über Aenderung und Ergänzung des Statuts;
- f) die Entscheidung über die Ausdehnung des Geschäftskreises der Gesellschaft;
- g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihrer Geschäfte;
- h) die Ertheilung von Instructionen an die Direction;
- i) die Bestätigung der von der Direction erwählten Bevollmächtigten und deren Gehilfen, die Entlassung derselben, sowie die Bestätigung der mit ihnen von der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeitdauer abzuschliessenden schriftlichen Contracte.

Anmerkung. Alle Wahlen in der Generalversammlung werden nach einem von der Versammlung selbst festzustellenden Modus vorgenommen. Die Entlassung von Directoren vor Ablauf der Zeit, auf welche sie gewählt worden, geschieht, sobald ein bezüglicher Antrag von mindestens 30 Actienstimmen (welche nach § 42 zu berechnen sind) gestellt worden, durch Ballottement.

## § 50.

Die Berathungen der Generalversammlung können nöthigenfalls auch auf mehrere Tage, jedoch höchstens

auf eine Woche ausgedehnt werden. Die Zeit der Sitzungen bestimmt die Versammlung selbst.

### § 51.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches von allen Directoren bezw. deren Stellvertretern und mindestens drei der Versammlung beiwohnenden Actionairen, welche die grösste Anzahl Actien repräsentirt haben, zu unterschreiben ist.

Anmerkung. Die in Uebereinstimmung mit diesem Statut gesetzlich gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionaire, sowohl für die anwesenden als auch für die abwesenden, verbindlich.

### § 52.

Die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Zeit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlungen und den Modus der Zusammenberufung der ausserordentlichen Versammlungen (§ 40), ferner die das Stimmrecht ertheilende Anzahl Actien, sowie die Zeit, von welcher ab den neuen Actienbesitzern das Stimmrecht ertheilt wird (§ 42), sodann den Termin der Anmeldung von Anträgen der Actionaire bei der Direction (§ 48) und endlich die Ordnung der Unterzeichnung der Generalversammlungsprotocolle (§ 51) können durch Beschluss der Generalversammlung der Actionaire und mit Bestätigung von Seiten des Ministers des Innern nach vorgängigem Einvernehmen desselben mit dem Finanzminister, abgeändert werden.

Fünftes Capitel.

**Rechenschaftsablegung, Vertheilung des Gewinnes,  
das Reservecapital.**

§ 53.

Die Direction hat die Bücher und Rechnungen derart zu führen, dass sie über die Geschäfte der Gesellschaft jederzeit vollständige Auskunft geben.

Anmerkung. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December. Sollten aber die Operationen der Gesellschaft nach dem 1. Juli eröffnet werden, so ist die erste Abrechnung, sowie die Bilanz mit dem 31. December des nächstfolgenden Jahres zu schliessen.

§ 54.

Für jedes verflossene Jahr hat die Direction spätestens im April-Monat der Generalversammlung der Actionaire eine von allen Directoren oder deren Stellvertretern unterschriebene genaue Abrechnung nebst Bilanz über die Geschäfte der Gesellschaft, mit allen dazu gehörigen Büchern, Rechnungen, Documenten und Beilagen, sowie mit den Bemerkungen der Glieder der Revisionscommission, welche die Abrechnung geprüft haben, zur Einsichtnahme vorzulegen. Gedruckte Exemplare der Jahresabrechnung und Bilanz, nebst den Bemerkungen der Revisionscommission werden 2 Wochen vor der jährlichen Generalversammlung bei der Direction der Gesellschaft an alle Actionaire, welche solche zu haben wünschen, vertheilt; auch die Bücher der Direction sammt allen Rechnungen, Documenten

und Beilagen stehen den Actionairen 2 Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht offen.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Berechnung des Geschäftsjahres (§ 53, Anmerkung), sowie den Termin zur Vorlage der Jahresabrechnung (§ 54) können durch Beschluss der Generalversammlung und mit Bestätigung des Ministers des Innern, nach vorgängigem Einvernehmen desselben mit dem Finanzminister, abgeändert werden.

### § 55.

In der Jahresabrechnung müssen folgende Posten enthalten sein:

#### I. In den Einnahmen:

- a) das Conto der im verfloßenen Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien, sowie der vom vorhergehenden Jahre nachgebliebenen Prämienreserve;
- b) das Conto der laut Bilanz vom vorhergehenden Jahre abgelegten Summen für nicht regulirte Schäden;
- c) das Conto der Zinsen und Einkünfte aus den Capitalien und dem sonstigen Eigenthum der Gesellschaft, sowie auch etwaiger unvorhergesehener Einnahmen.

#### II. In den Ausgaben.

- a) das ausführliche Conto der Verwaltungskosten der Gesellschaft;
- b) das Conto der bezahlten, sowie der noch zu bezahlenden, jedoch noch unerledigt gebliebenen Brandschäden des Rechenschaftsjahres, welche letztere annähernd berechnet werden;

- c) das Conto der bezahlten Rückversicherungsprämien;
- d) das Conto der anderen, für Rechnung der Gesellschaft gemachten Ausgaben, mit genauer Bezeichnung derselben;
- e) das Conto der auf das folgende Jahr übertragenen Prämien - Reserve, welche möglichst annähernd den in allen abgeschlossenen Versicherungen von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten entsprechen muss.

Sodann sind in der Jahresabrechnung der Jahresgewinn, sowie die zur Dividende, zum Reservecapital, zur Vergütung für die Direction und Beamten u. s. w. bestimmten Summen anzugeben.

## § 56.

Die Bilanz muss enthalten:

### I. Activa.

- a) den Baarbestand der Casse;
- b) die der Gesellschaft gehörigen Werthpapiere zu demjenigen Preise, für welchen sie erworben worden. Sollte aber der Börsenpreis am Tage der Anfertigung der Bilanz niedriger als der Kaufpreis sein, so ist der Werth der Papiere nach dem letzten Börsencourse anzugeben;
- c) das Conto des übrigen Eigenthums der Gesellschaft;
- d) das Conto der noch nicht getilgten Gründungs- und Einrichtungskosten der Gesellschaft;

- e) das Conto der bei den Agenten oder anderen Personen und Gesellschaften ausstehenden Summen; und
- f) verschiedene andere, im Laufe der Geschäfte sich bildende Conti.

## II. Passiva.

- a) das Grundcapital der Gesellschaft;
- b) die Prämienreserve für laufende Versicherungen;
- c) das Reservecapital;
- d) das Conto der noch nicht bezahlten Brandschäden und nicht geleisteten Zahlungen;
- e) das Conto der Dividenden;
- f) das Conto der unbezahlten Kronsabgaben;
- g) das Conto anderer Schulden der Gesellschaft.

### § 57.

Zur Prüfung der Abrechnung für das laufende Jahr ernennt die Generalversammlung ein Jahr vorher eine Revisionscommission, bestehend aus 5 Actionairen, welche weder Directore noch Stellvertreter derselben sind, noch auch irgend ein Amt bei der Gesellschaft bekleiden. Der obligatorische Termin für den Zusammentritt der Commission ist spätestens 4 Wochen vor der bevorstehenden Generalversammlung, und, nachdem dieselbe sowohl Jahresabrechnung und Bilanz für das abgelaufene Jahr und alle Bücher und Rechnungen sammt den dazu gehörigen Documenten und Beilagen, als auch die Geschäftsführung der Direction und der Comptoire der Gesellschaft geprüft hat, legt sie die Jahresabrechnung und Bilanz nebst ihrem Gutachten

der Generalversammlung vor, welche alsdann ihren definitiven Beschluss fasst. Die Commission ist zu jeder Zeit im Laufe des Jahres berechtigt, nach eigenem Ermessen oder in Folge hierzu von der Generalversammlung erhaltener Weisung das gesammte Eigenthum der Gesellschaft an Ort und Stelle zu revidiren, sowie auch eine Prüfung sämmtlicher, im Laufe des Jahres für etwaige Anschaffung oder Instandhaltung solchen Eigenthums gemachter Ausgaben vorzunehmen, desgleichen eine Prüfung der eingegangenen Prämien und der geleisteten Vergütungen, und ausserdem alle nöthigen Untersuchungen anzustellen, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, in welchem Grade die Ausgaben und sämmtlichen Umsätze der Gesellschaft nützlich, zeitgemäss und vortheilhaft gewesen sind. Die Direction ist verpflichtet, der Revisionscommission in der Erfüllung aller dieser Obliegenheiten jede nothwendige Unterstützung zu gewähren. Zur Giltigkeit einer Revision ist die Theilnahme von wenigstens 3 Gliedern der Commission erforderlich. Der Revisionscommission werden zur vorgängigen Beprüfung das Budget und der Geschäftsplan für das begonnene Jahr vorgelegt, welche die Commission ebenfalls mit ihrem Gutachten bei der Generalversammlung der Actionaire einreicht. Ebenso ist die Commission vom Tage ihrer Erwählung ab berechtigt, sobald sie es für nothwendig erachtet, die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen bei der Direction zu beantragen (§ 40).

### § 58.

Die Jahresabrechnung und Bilanz werden, nach ihrer Bestätigung durch die Generalversammlung, zur

allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht, und sind in je 3 Exemplaren den Ministerien des Innern und der Finanzen vorzustellen.

§ 59.

Nach Bestätigung der Jahresabrechnung durch die Generalversammlung kommt die Reineinnahme, d. h. die nach Abzug sämtlicher im verflossenen Geschäftsjahre stattgehabten Ausgaben und Verluste der Gesellschaft übrigbleibende Summe, folgendermassen zur Vertheilung:

- a) nicht weniger als 10 pCt. der Reineinnahme, jedoch mindestens 1 pCt. des Grundcapitals, werden zum Reservecapital geschlagen;
- b) die sodann übrigbleibende den Jahresgewinn bildende Summe kommt, falls sie nicht 8 pCt. des auf die Actien eingezahlten Capitals übersteigt, als Dividende an die Actionaire zur Vertheilung;
- c) falls aber die übrigbleibende Summe beregte 8 pCt. übersteigt, wird der Ueberschuss über die 8 pCt., wie folgt, vertheilt:  
30 pCt. desselben erhalten die Actionaire als Zuschlag zur Dividende;  
20 pCt. erhalten die Direction und die Bevollmächtigten als Tantième, und  
50 pCt. werden unter die Versicherten vertheilt oder auf Wunsch derselben ihnen auf die in Zukunft zu entrichtenden Prämien verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung des Gewinnantheils, sowie die Bedingungen, unter

welchen die Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zugelassen werden, wie z. B. die Zeit, während welcher das Eigenthum bei der Gesellschaft versichert sein muss, um dem Versicherten das Recht auf eine solche Theilnahme zu gewähren, werden in den im § 2 dieses Statuts erwähnten Versicherungsbedingungen festgesetzt.

### § 60.

Das Reservecapital, welches zur Deckung solcher Verluste der Gesellschaft bestimmt ist, die aus den Jahreseinnahmen nicht gedeckt werden können, wird aus den laut § 59 zu diesem Behufe alljährlich abzulegenden Summen und deren Renten gebildet. Die Bildung des Reservecapital wird solange fortgesetzt, bis dasselbe die Höhe des Grundcapital erreicht hat, worauf die weitere Vergrößerung des Reservecapital aufhört. Diese Unterbrechung findet so lange statt, bis das Reservecapital einmal zur Deckung der Verluste der Gesellschaft in Anspruch genommen werden muss; in diesem Falle wird der im § 59 festgestellte Zuschlag des Gewinntheiles zum Reservecapital so lange erneuert, bis letzteres die vorerwähnte Höhe erreicht. Wenn in einem Jahre zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft das ganze Reservecapital und überdies noch ein Theil des Grundcapital, jedoch nicht über die Hälfte des letzteren, erforderlich ist, so werden in den nächstfolgenden Jahren die laut § 59 zum Reservecapital zuzuschlagenden Summen zur Ergänzung des Grundcapital verwandt, und zwar so lange, bis das Grundcapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat.

§ 61.

Die Auszahlung der Dividende geschieht bei der Direction an den Vorzeiger des Coupons, nicht später als nach Ablauf von 30 Tagen nach der Bestätigung der Jahresabrechnung durch die Generalversammlung. Ebendasselbst und in eben demselben Termine werden auch die Gewinnantheile an die durch Vorweisung der Policen legitimirten Personen ausgezahlt.

§ 62.

Auf nicht erhobene Dividenden werden keine Zinsen vergütet. Coupons, welche innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet vom Termine ihrer Fälligkeit, nicht vorgewiesen worden, sind für ungiltig anzusehen, und die darauf zu zahlende Summe wird Eigenthum der Gesellschaft, ausgenommen nur diejenigen Fälle, in welchen die Verjährung als unterbrochen angesehen wird. In diesen Fällen wird mit der nicht erhobenen Summe gemäss richterlicher Entscheidung oder Anordnung der Vormundschaftsbehörde verfahren.

Anmerkung. Die Direction hat nicht zu untersuchen, ob der Inhaber des Coupons auch dessen rechtmässiger Besitzer ist.

Sechstes Capitel.

**Schlichtung von Streitigkeiten, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.**

§ 63.

Alle Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Actionairen unter einander oder zwischen denselben und der Direction, sowie auch

Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen werden entweder definitiv in der Generalversammlung der Actionaire, falls beide streitenden Theile damit einverstanden sind, oder im allgemeinen Rechtswege durch die Gerichte entschieden.

#### § 64.

Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ist an keine bestimmte Frist gebunden; ihre Operationen können nicht anders eingestellt werden, als zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Actionaire gemäss § 46 der vorliegenden Statuten, wenn sich aus dem Geschäftsgange der Gesellschaft die Nothwendigkeit ihrer Auflösung ergeben sollte. In solchem Falle werden auf Antrag der Direction durch die Generalversammlung ein oder mehrere Administratoren aus ihrer Mitte erwählt und die Geschäftsordnung für die Liquidation gemäss Art. 2188 Band X Theil 1 der Reichsgesetze bestimmt.

#### § 65.

Im Falle der Verringerung des Grundcapitals durch stattgehabte Verluste auf die Hälfte desselben, ist die Einstellung der Thätigkeit der Gesellschaft und die Liquidation für die Gesellschaft obligatorisch; es sei denn, dass die Actionaire das Grundcapital durch Zuschüsse auf seine ursprüngliche Höhe zurückführen.

#### § 66.

Mit der Ernennung der Administratoren hören die Rechte und Obliegenheiten der Direction der Gesellschaft auf; die Rechte der Generalversammlung jedoch bleiben

während der Dauer der Liquidation in Kraft. Dieselbe bestätigt die Rechnungen der Liquidation.

§ 67.

Bei der Auflösung der Gesellschaft hört die Annahme neuer Versicherungen auf; hinsichtlich der laufenden Versicherungen aber bleibt die Verantwortung der Gesellschaft bestehen, bis die Termine dieser Versicherungen ablaufen; hierbei zahlt die Gesellschaft entweder die zur Befriedigung der Versicherten erforderlichen Summen bei einer Reichscreditanstalt ein, oder sie übergibt die betreffenden Versicherungen, mit Einwilligung der Versicherten, an andere Assecuranzgesellschaften.

§ 68.

Die Administratoren nehmen die Acten der Direction entgegen, berufen die Versicherten und Gläubiger der Gesellschaft durch Vorladungen und Publicationen, ergreifen Massregeln zur vollen Befriedigung desselben, bewerkstelligen die Realisirung aller Vermögensobjecte und schliessen Vereinbarungen und Vergleiche mit dritten Personen auf Grund und innerhalb der Grenzen der von der Generalversammlung festgesetzten Regeln sowie in Gemässheit der abgeschlossenen Verträge. Die zur Befriedigung der Versicherten und der Gläubiger, sowie die zur Sicherstellung der vollständigen Befriedigung etwaiger streitiger Forderungen nothwendigen Summen sind von den Administratoren für Rechnung der Gläubiger bei einer der Reichscreditanstalten zu deponiren, wobei hinsichtlich der Versicherten der § 67 dieses Statuts zu beobachten ist; bis dahin darf zur Befriedi-

gung der Actionaire nach Massgabe der zur Verfügung der Gesellschaft verbleibenden Mittel nicht geschritten werden. Ueber ihre Thätigkeit haben die Administratoren in den von der Generalversammlung festgesetzten Terminen der Generalversammlung jedesmal Rechenschaft abzulegen, und unabhängig hiervon, nach Beendigung der Liquidation, einen allgemeinen Rechenschaftsbericht abzustatten. Falls bei der Beendigung der Liquidation nicht alle auszuzahlenden Gelder bezahlt sein sollten, weil die betreffenden Eigenthümer derselben nicht erschienen waren, so bestimmt die Generalversammlung, wohin diese Beträge zur Aufbewahrung und Auszahlung an die Empfangsberechtigten abzugeben sind und wie mit ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze nach Ablauf der Verjährungsfrist im Falle des Nichterscheinens der Eigenthümer zu verfahren ist.

### § 69.

Wie über die Eröffnung der Liquidation, so muss auch über die Beendigung derselben mit Angabe der ergriffenen Massnahmen, in ersten Falle von der Direction, im anderen von den Liquidatoren, dem Finanzminister und dem Minister des Innern Bericht erstattet werden; endlich werden auch zur Kenntnissnahme Seitens der Actienbesitzer und aller Personen, welche bei den Geschäften interessirt sind, die erforderlichen Publicationen erlassen.

### § 70.

In allen durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, sich nach den

für die Actiengesellschaften festgesetzten Regeln, sowie nach den für die Thätigkeit der Gesellschaft bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden allgemeinen und besondern Gesetzen zu richten.

Unterzeichnet: Für den Minister des Innern Minister-Gehilfe  
Staatssecretair Kachanow.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

**F. v. Gernet,**  
stellv. Translateur des Rigaschen Rathes.

# Register.



Seite.

## Erstes Capitel.

- § 1—8. Name, Wirkungskreis, Sitz, Rechte und Pflichten der Gesellschaft . . . . . 1

## Zweites Capitel.

- § 9—21. Das Capital der Gesellschaft . . . . . 6

## Drittes Capitel.

- § 22—39. Die Direction der Gesellschaft . . . . . 11

## Viertes Capitel.

- § 40—52. Die Generalversammlung der Actionaire . . . . . 20

## Fünftes Capitel.

- § 53—62. Rechenschaftsablegung, Vertheilung des Gewinns, das Reservecapital . . . . . 28

## Sechstes Capitel.

- § 63—70. Schlichtung von Streitigkeiten, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft . . . . . 35

